

**Sportfischergemeinschaft 1963
Wuppertal e.V.**



**Geschäftsordnung
des Vorstandes**

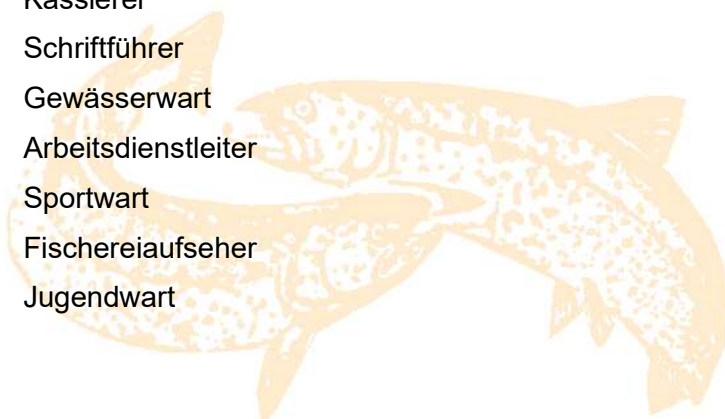
- Stand Januar 2019 -

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahrensfragen	3
3. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung	3
4. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall	3
5. Vorstandssitzungen	4
6. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen	6
7. Datenschutz	6
8. Inkrafttreten	6

Anlagen

Anlage 1	1.Vorsitzender
Anlage 2	2.Vorsitzender
Anlage 3	Kassierer
Anlage 4	Schriftführer
Anlage 5	Gewässerwart
Anlage 6	Arbeitsdienstleiter
Anlage 7	Sportwart
Anlage 8	Fischereiaufseher
Anlage 9	Jugendwart



1. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 15 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

2. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.
 - a) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Mitglieder gem. § 12 der Satzung erforderlich.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, die Anlagen zu dieser Geschäftsordnung jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
 - a) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 15 der Satzung erforderlich.
 - b) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Änderungen allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden.

3. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 1 Grundsatz

- 1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.
- 2) Alle Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Vorsitzenden über die Geschehnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- 1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 1, werden die Aufgaben und Zuständigkeiten für die einzelnen Vorstandsmitglieder in den Anlagen zu dieser Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Gesamtverantwortung

- 1) Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

4. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 1 Vertretung nach § 26 BGB

- 1) Gem. § 15 der Satzung wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (ggf. Geschäftsführer) und dem Kassierer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Einzelvertretungsbefugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden und die des Kassierers werden jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.

- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der 2. Vorsitzende und Kassierer nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:
 - a) dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
 - b) der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit),
 - c) ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 2 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- 1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- 2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - a) Der 1. Vorsitzende wird vertreten durch den 2. Vorsitzenden.
 - b) Der 2. Vorsitzende wird vertreten durch den Kassierer.

§ 3 Allgemeine Vertretungen

- 1) Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, bei einer längeren Abwesenheit, Urlaub, Krankheit etc. für eine vorstandsinterne Vertretung zu sorgen.
- 2) Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des Gesamtvorstands, unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich, Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so findet auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine entsprechende Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt. Der Vorstand ist befugt, ggf. bis zu diesem Termin, kommissarisch eine Ersatzperson zu berufen.

5. Vorstandssitzungen

§ 1 Einberufung

- 1) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig einmal im Monat stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden.
- 2) Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.
- 4) Zu den Sitzungen lädt der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter schriftlich per E-Mail oder mittels eines anderen geeigneten Mediums ein.

§ 2 Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt.

- 2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.
- 3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert oder ergänzt werden.

§ 3 Ablauf der Sitzungen

- 1) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

§ 4 Öffentlichkeit

- 1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- 3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 5 Befangenheit

- 1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.
- 2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§6 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind für jedes Mitglied verbindlich.
- 2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen
- 3) Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind Vorstandsmitglieder, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 4) Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 8 Protokoll

- 1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- 2) Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

6. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 1 Ausschüsse

- 1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung gem. § 17 der Satzung Ausschüsse berufen.
- 2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- 3) Die Ausschüsse haben nach § 17 der Satzung keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

7. Datenschutz

- 1) Der Vorstand erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung von im Sinne dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Handy), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktionen im Verein.
- 2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstands- und Beiratsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Vorstand nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.01.2019 in Kraft, gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am gleichen Tage.

Wuppertal, 13.01.2019

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands:

Peter Termin

Peter Schramm

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer